

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Urteil des 2. Senats vom 9. Februar 2000 – 2 A 441/98.A

Leitsatz

Iranische Staatsangehörige, die im Iran wegen einer schicksalhaften und irreversiblen homosexuellen Veranlagung politischer Verfolgung ausgesetzt waren, sind bei einer Rückkehr in den Iran vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Abschiebungsschutz.

Er ist am 31.03.1970 in Teheran geboren und iranischer Staatsangehöriger.

Der Kläger ist ledig. Seine Eltern und zwei Brüder sowie eine Schwester leben im Iran.

Der Kläger hat die Schule bis zur 11. Klasse besucht und seinen Wehrdienst geleistet. In Teheran war er mit einer kleinen Autowerkstatt selbständig tätig.

Im Oktober 1995 reiste der Kläger auf dem Landweg in die Bundesrepublik ein und beantragte Asyl. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 23.10.1995 erklärte er u. a., er habe sich im Iran nicht kriminell betätigt und sei dort auch politisch nicht tätig gewesen.

Er habe sich entschlossen, den Iran zu verlassen, als am 17.09.1995 sein Freund F. M. verhaftet worden sei. Er sei homosexuell veranlagt und habe seit 1372 iranischer Zeitrechnung (1993/94) ein homosexuelles Verhältnis zu diesem Freund gehabt. Sein Freund habe immer Filme an andere Leute ausgeliehen. Darunter sei auch ein Film gewesen, der das Verhältnis zwischen ihm und seinem Freund gezeigt habe. Das sei verraten worden. Auf Nachfrage erklärte der Kläger, es sei so gewesen, dass sein Freund viele Filme ausgeliehen habe. Eines Tages seien Leute vom Komitee gekommen und hätten seinen Freund verhaftet. Es seien dann auch die ganzen Filme beschlagnahmt worden und darunter sei eben auch dieser Film gewesen.

Nach der Verhaftung des Freundes sei er nach Täbriz gegangen und habe bis zu seiner Ausreise am 25.09.1995 keine Schwierigkeiten gehabt.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 08.02.1996 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben seien. Das Vorbringen des Klägers sei im Wesentlichen unsubstantiiert und deshalb unglaubhaft. Der Kläger habe sich nur äußerst vage über alle Umstände geäußert, die zu seiner Flucht und zu seinen Befürchtungen geführt haben. Der Vortrag des Klägers sei in keiner Weise geeignet, den Eindruck einer lebensechten Schilderung zu erwecken. Dem Asylbegehren stehe zudem entgegen, dass der Kläger aus einem sicheren Drittstaat eingereist sei.

Der Bescheid ist dem Kläger am 15.02.1996 zugestellt worden.

Am 27.02.1996 hat er Klage erhoben. Er hat sich auf sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren bezogen. Ergänzend hat er u.a. vorgetragen, er habe telefonisch von seinem Vater erfahren, dass etwa 1 Woche nach der Verhaftung seines Freundes eine Hausdurchsuchung in der Wohnung der Eltern, bei denen der Kläger gewohnt habe, stattgefunden habe. Man habe ihn gesucht. Dem Vater sei inzwischen auch eine Ladung des Klägers zur Verhandlung vor der Islamischen Revolutionsstaatsanwaltschaft zugestellt worden. Ein diesem Vortrag entsprechendes Ladungsschreiben hat der Kläger vorgelegt. Der Freund des Klägers habe sich noch bis Ende April 1996 in Haft befunden. Danach sei der Kontakt völlig abgerissen.

Der Kläger hat dem Verwaltungsgericht außerdem einen Bericht der ihn seinerzeit behandelnden Dipl.-Psychologin und Verhaltenstherapeutin F.-N. vom 03.11.1997 vorgelegt, der eine ausführliche Anamnese

enthält und näheres über die Lebenssituation des Klägers darstellt. Auf den Inhalt dieses Berichts wird verwiesen.

Bei der Anhörung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger ergänzend u. a. vorgetragen, zum erstem Mal habe er als etwa Acht- oder Neunjähriger homosexuelle Beziehungen gehabt, und zwar erzwungenermaßen seitens seines Cousins. Dieser habe ihn etwa 1 Jahr lang zu solchen Handlungen gezwungen. Danach habe er als etwa Zehn- oder Elfjähriger einen anderen Freund in der Schule kennengelernt. Sie seien in der Toilette vom stellvertretenden Schulleiter bei sexuellen Handlungen erwischt worden. Man habe sie regelrecht verprügelt und zum Direktor gebracht. Er sei von der Schule verwiesen worden. Sein Vater habe ihn einige Tage im Keller eingesperrt. Die Familie habe den Wohnort gewechselt.

In der nächsten Schule habe er sich sexueller Handlungen enthalten. Er sei aber von einem Nachbarn in einer Neubauwohnung mit einem Freund erwischt worden und der Nachbar habe seinen Vater unterrichtet. Der Vater habe ihn bestraft und er habe die Schule nicht mehr besuchen dürfen. Der Vorfall sei in der Schule nicht bekannt geworden.

Mit etwa 19 Jahren sei erzürnt Wehrdienst einberufen worden. Nach etwa 5 Monaten habe er eine Beziehung zu einem Mann aufgenommen. Das Verhältnis sei sofort entdeckt und an den Kommandeur weitergeleitet worden. Er habe einige Tage Arrest bekommen und sei anschließend zur ideologischen Abteilung gebracht worden, wo er wiederum verhört und gefoltert worden sei. Man habe kein großes Aufsehen machen wollen, seine Dienstzeit lediglich um 3 Monate verlängert und ihn an einen anderen Ort versetzt.

Nach seiner Entlassung sei er arbeitslos gewesen und öfter in einen Park gegangen, wo sich Homosexuelle aufhielten. In der Toilette der Anlage sei er von Pasdaran in Uniform mit einem jungen Mann — mit dem er zuvor einig geworden sei - angetroffen und zusammengeschlagen worden. Man habe ihn in Handschellen abgeführt und zum Komitee gebracht, wo er wieder verhört und auch gefoltert worden sei. Man habe ihm eine glühende Nadel dreimal ins Glied gesteckt. Dann sei sein Vater benachrichtigt worden. Der Vater sei gekommen und habe versichert, dass er selber für die Bestrafung des Klägers sorgen werde. Gegen eine Verpflichtungserklärung, derartiges nicht wieder zu tun, sei er am gleichen Abend freigelassen worden. Er sei dann von seinem Vater und später auch von den Brüdern verprügelt worden.

Der Vater habe ihm versprochen, ihm zu einem eigenen Geschäft zu verhelfen, wenn er künftig ein "normales" Leben führen würde.

Im Februar/März 1994 habe er in seinem eigenen Geschäft den Freund kennengelernt, mit dem später auf Vorschlag dieses Freundes der Film über ihre sexuelle Beziehung gedreht worden sei. Der Film sei von ihnen selbst gedreht worden. Der Apparat habe auf einem Stativ gestanden.

Als er sich eines Tages mit seinem Freund verabreden wollte, habe dessen Mutter am Telefon gesagt, dass der Freund festgenommen, alles durchsucht und Filme mitgenommen worden seien. Ihr Film habe im gleichen Schrank gelegen wie die übrigen Filme, die der Freund verliehen habe. Deshalb sei er davon ausgegangen, dass auch dieser Film gefunden worden sei.

Nach dem Gespräch sei er sehr durcheinander und schockiert gewesen. Er sei zunächst ziellos durch die Straßen gelaufen bis er plötzlich am Busbahnhof angekommen sei. Er sei mit einem Bus nach Täbriz gefahren. Von dort sei er mit Hilfe des Vaters und eines Fluchthelfers - was der Kläger im einzelnen näher darstellt - ausgereist.

Den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht mit Rücksicht auf die Einreise auf dem Landweg zurückgenommen. Daraufhin hat das Verwaltungsgericht das Verfahren insoweit eingestellt.

Der Kläger hat sodann beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Abänderung des Bescheides des Bundesamts zu verpflichten, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen von §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil, dessen Tenor am 5.2.1998 niedergelegt worden ist, abgewiesen.

Der Kläger habe Iran weder als politisch Verfolgter verlassen noch drohe ihm dort bei einer Rückkehr politische Verfolgung. Die im Iran vorgesehene und praktizierte, auf irreversible, schicksalhafte homosexuelle Prägung abzielende Todesstrafe sei zwar nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 15.3.1998 - 9 C 278.86 --) politische Verfolgung im Sinne des Grundgesetzes. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine solche Bestrafung nach Rückkehr des Klägers in den Iran sei jedoch nicht gegeben. Gegen eine solche Gefahr spreche die homosexuelle Vergangenheit des Klägers im Iran, soweit sie glaubhaft sei. Schon das Bekanntwerden homosexueller Betätigung bei iranischen Behörden sei zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich, zumal gegen den Kläger bislang kein förmliches Strafverfahren wegen homosexueller Betätigung stattgefunden habe und diesbezügliche andersartige Sanktionen längere Zeit zurücklägen. Ferner sei die Gefahr auch dadurch reduziert, dass der Kläger sich — was seiner Schilderung vor Gericht zu entnehmen sei — seines gleichgeschlechtlichen Triebes über längere Zeit zu enthalten vermöge.

Das angebliche fluchtauslösende Ereignis der Entdeckung des Video-Films nehme das Gericht dem Kläger nicht ab. Sein diesbezüglicher Vortrag sei unglaublich. Das gelte auch für die bei der Anhörung vor Gericht geschilderte Folterung beim Komitee.

Die vorgelegte Ladung zur Verhandlung vor der Islamischen Revolutionsstaatsanwaltschaft sei eine Fälschung.

Der Senat hat auf Antrag des Klägers die Berufung durch Beschluss vom 10.11.1998 zugelassen.

Zur Begründung der Berufung nimmt der Kläger auf sein vorangegangenes Vorbringen Bezug. Er betont, sein Verfolgungsschicksal im Iran sei ihm zu Unrecht in Teilen nicht abgenommen worden. Zur Stützung seines Vortrages legt er eine ärztliche Stellungnahme vom 6.5.1998 des Dr. med. G. vom Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin vor. Der Arzt kommt zu dem Schluss, dass beim Kläger eine Homosexualität vorliege, die als IRREVERSIBEL zu betrachten sei. Drei narbige Strukturen am Glied werden nach körperlicher Untersuchung des Klägers bestätigt. Die Darstellung des Klägers wird für "authentisch und detailreich sowie in den relevanten Punkten für schlüssig" gehalten. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der ärztlichen Stellungnahme verwiesen.

Weiter trägt der Kläger u.a. vor, er sei inzwischen Mitglied geworden in einem Verband zur Verteidigung der Rechte iranischer Homosexueller und Lesben, der die Zeitschrift HOMAN herausgebe. Im Rahmen einer Korrespondenz mit der Zeitung HOMAN sei auch sein Name in einem Artikel dieser Zeitschrift erwähnt worden.

Ferner sei der Kläger Mitglied des international tätigen Verbandes "Constitutionalist Movement of Iran", der das politische Ziel verfolge, im Iran eine konstitutionelle Monarchie zu errichten. Im August 1998 sei er in den Vorstand des Bremer Vereins gewählt worden. Die Namen der Vorstandsmitglieder seien in der Ausgabe Nr. 38 der Zeitschrift "Rahe Ayandeh", die in den USA publiziert werde, veröffentlicht worden. Der Bremer Verein gebe die Zeitschrift "Awaye Pars" heraus. In dieser Zeitschrift habe er zwei Artikel verfasst, einen über die Situation der iranischen Flüchtlinge im Ausland und einen über den Fall des im Iran inhaftierten deutschen Staatsangehörigen Hofer. Beide Artikel wiesen den Kläger namentlich aus.

Der Verband habe auf einem Kongress am 21/22.11.1998 in Berlin die Partei mit dem Namen "Constitutionalist Party of Iran (CPI)" gegründet. An dem Gründungskongress habe er als Mitglied der Bremer Sektion teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung und eine Bescheinigung des

Vorstandsvorsitzenden über die Mitgliedschaft und Betätigung des Klägers im Verein hat der Kläger vorgelegt.

Der Kläger trägt ferner vor, er habe nach seinen Notizen an insgesamt 49 Veranstaltungen seiner Bewegung teilgenommen. Darunter sei eine Flugblattaktion vor dem iranischen Generalkonsulat gewesen, über die in den Zeitschriften "Nimrooz" Nr. 490 vom 7.8.1998 und "Rahe Ayandeh" Nr. 37 aus August 1998 berichtet worden sei.

Zwei der Aktionen seien vom Fernsehen aufgezeichnet worden, und zwar die Demonstration vor dem Iranischen Generalkonsulat in Hamburg am 18.7.1999, über die in einer Sendung des N3 berichtet worden sei, und die Demonstration vom 23.7.1999 auf dem Bremer Marktplatz, mit der sie gegen die Ermordung von Oppositionellen im Iran protestiert hätten. Über diese Demonstration sei im Bremer Offenen Kanal berichtet worden. Videoaufzeichnungen der beiden Fernsehberichte, in denen der Kläger als Teilnehmer der Aktionen erkennbar sei, sind vorgelegt worden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 5.2.1998 aufzuheben und die Beklagte unter entsprechender Abänderung des Bescheides des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu verpflichten, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG,

hilfsweise des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte und der Beteiligte haben keinen Antrag gestellt.

Der Senat hat den Kläger ausführlich angehört. Außerdem hat er die Dipl.-Psychologin F.-N. als sachverständige Zeugin zu ihrem über den Kläger erstellten Bericht vom 03.11.1997 vernommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschriften vom 23.11.1999 und 26.01.2000 verwiesen.

Der Senat hat ferner eine Stellungnahme des Facharztes für Urologie Dr. B. zu einem den Kläger betreffenden Operationsbericht vom 06.01.1998 eingeholt. Auf den Inhalt dieser Stellungnahme vom 21.12.1999 wird Bezug genommen.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze des Klägers, den Inhalt der Gerichtsakte im übrigen und der den Kläger betreffenden Akte der Beklagten Bezug genommen. Der Inhalt dieser Akten war, soweit er in diesem Urteil verwertet worden ist, Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Entsprechendes gilt für die den Beteiligten übersandte Liste der Erkenntnisquellen (Bl. 179 bis 183 GA) nebst Ergänzungen (vgl. Sitzungsniederschriften vom 23.11.1999 und 26.01.2000), worauf ebenfalls verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist begründet. Dem Kläger ist Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren.

I.

§ 51 Abs. 1 AuslG bestimmt, dass ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, OVG Bremen 2. Sen 2000-02-09 2 A 441/98.A

Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl (Art. 16 a Abs. 1 GG) einerseits und von Abschiebungsschutz (§ 51 Abs. 1 AuslG) andererseits deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den

politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG u. a. auch dann ein, wenn politische Verfolgung wegen eines für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht (BVerwG, U. v. 18.2.1992, Buchholz 402.27 § 7 AsylVfG Nr. 1; B. v. 13.1.1993 - 9 B 338.92; vgl. auch OVG Bremen, U. v. 19.5.1999-2 BA 82/94 --).

§ 51 Abs. 1 AuslG setzt demnach, wie Art. 16 a Abs. 1 GG, eine gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit voraus. Dem Ausländer muss politische Verfolgung bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, so dass es ihm nicht zumutbar ist, in sein Heimatland zurückzukehren (BVerwG, U. v. 03.11.1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 151, 154). Ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt für diejenigen Ausländer, die schon in ihrer Heimat politisch verfolgt wurden, die insbesondere bereits Opfer gezielter politischer Repressalien waren oder zumindest gute Gründe hatten, solche Repressalien als konkret bevorstehend zu befürchten. Diesen Personen ist schon dann Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren, wenn an ihrer Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel verbleiben (vgl. zum Asylrecht: BVerwG, U. v. 25.09.1984 - 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169 und U. v. 18.02.1997 - 9 C 9.96 - BVerwGE 104, 97).

Über das Vorliegen einer mit der jeweils erforderlichen Wahrscheinlichkeit gegebenen Gefahr politischer Verfolgung entscheidet eine wertende Gesamtbetrachtung aller möglichen Verfolgungsauslösenden Gesichtspunkte, wobei in diese Gesamtschau im Rahmen der Prüfung des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG - anders als bei der Feststellung einer Asylberechtigung nach Art. 16 a Abs. 1 GG - alle Verfolgungsumstände einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob sie schon im Verfolungsstaat bestanden oder erst in Deutschland entstanden oder von dem Ausländer selbst geschaffen wurden oder ob ein Kausalzusammenhang zwischen dem nach der Flucht eingetretenen Verfolgungsgrund und entsprechenden, schon im Heimatland bestehenden Umständen gegeben ist (vgl. BVerwG, U. v. 18.02.1992 - 9 C 59.91 - a.a.O.; zum Vorstehenden s. a. HessVGH, U. v. 30.11.1998 - 9 UE 1492/95-).

II.

Der Senat ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger im Iran wegen seiner homosexuellen Veranlagung von politischer Verfolgung betroffen war und bei einer Rückkehr in den Iran vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist.

1.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 15.10.1988, BVerwGE 79, 143 = NVwZ 1988, 838; U. v. 17.10.1989, NVwZ - RR 1990, 375) können auch solche persönlichen Eigenschaften und Verhaltensweisen als Anknüpfungs- und Bezugspunkt für politische Verfolgung in Betracht kommen, die nach Art und Charakter den asylrechtlich stets erheblichen Merkmalen wie der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung vergleichbar sind. Voraussetzung dafür ist, dass die Verfolgung an eine Eigenschaft anknüpft, die dem Betroffenen "ohne eigenes Zutun, sozusagen schicksalhaft zufällt", und er deshalb aufgrund eines unabänderlichen persönlichen Merkmals anders ist, als er nach Ansicht des Verfolgers zu sein hat. In diesem Sinne asylrelevant ist allerdings nicht bereits die bloße, auf gleichgeschlechtliche Betätigung gerichtete Neigung, der nachzugeben mehr oder weniger im Belieben des Betreffenden steht, sondern nur die unumkehrbare schicksalhafte Festlegung auf homosexuelle Triebabfertigung, bei welcher der Betreffende außerstande ist, eine gleichgeschlechtliche Betätigung zu unterlassen (zum Vorstehenden vgl. OVG Bremen, U. v. 18.5.1999 - 1 A 33/99.A -).

Der Senat ist davon überzeugt, dass beim Kläger eine solche Festlegung vorhanden ist. Der Kläger hat glaubhaft vorgetragen, dass er schon seit seiner Schulzeit - in unterschiedlichen Abständen - homosexuelle Beziehungen gehabt hat. Er ist nach der Aussage der Dipl.-Psychologin F.-N. zu ihr in die Behandlung als ein Mensch gekommen, der sich -wegen seiner homosexuellen Veranlagung und deren Folgen - "als sehr schlechter unwerter Mensch gefühlt hat." Mit der Annahme seiner Identität habe sich der Kläger wieder dem Leben zuwenden können. In der ärztlichen Stellungnahme des Dr. G. vom 06.05.1998 heißt es, nach Kinsey et al. (1948) lasse sich empirisch eine Zuordnungsskala des hetero/homosexuellen Verhaltens von "0" bis "6" ansetzen, wobei sich Heterosexualität ohne jede Homosexualität ("0") bis ausschließlich Homosexualität ("6") staffele. Im Falle des Klägers werde man

anhand seiner Biographie und den Schilderungen der Praktiken unbedingt von einer Zuordnung von "6" ausgehen müssen.

Unter Berücksichtigung dessen hat der Senat an der schicksalhaften und irreversiblen homosexuellen Veranlagung des Klägers keinen Zweifel.

2.

Der Kläger war wegen dieser Veranlagung im Iran auch Verfolgungsmaßnahmen von asylerblichem Gewicht ausgesetzt.

a) Der Senat verkennt nicht, dass der Vortrag des Klägers zu seinem Vorfluchtgeschehen an einigen Stellen Ungereimtheiten aufweist. Er ist auch mit dem Verwaltungsgericht der Auffassung, dass die vom Kläger vorgelegte Ladung zur Verhandlung vor der Islamischen Revolutionsstaatsanwaltschaft aus den vom Verwaltungsgericht genannten Gründe, auf die insoweit verwiesen wird, nicht echt ist (vgl. auch Auskünfte des AA an VG Ansbach v. 07.11.1997 und an VG Schleswig v. 03.11.1997).

Gleichwohl hält der Senat nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung das vom Kläger vorgetragene Vorfluchtgeschehen in seinen wesentlichen Teilen für glaubhaft. Zu dieser Überzeugung gelangt der Senat aufgrund der vorliegenden ärztlichen Gutachten, der Aussagen der Dipl.-Psychologin F.-N. und des persönlichen Eindrucks, den der Senat vom Kläger nach dessen ausführlicher Anhörung gewonnen hat.

Soweit es zu Unstimmigkeiten zwischen dem Inhalt des Berichts der Dipl.-Psychologin F.-N. vom 03.11.1997 und dem sonstigen Vortrag des Klägers gekommen ist, hat Frau F.-N. dafür bei ihrer Anhörung vor dem Senat nachvollziehbare Erklärungen gegeben. Sie hat ausgesagt, die Kommunikation habe auf Persisch stattgefunden. Sie habe vier Jahre im Iran gelebt und im täglichen Sprachgebrauch die Sprache gelernt, spreche sie allerdings nicht perfekt. Berichte über ihre Patienten fertige sie nicht während der Behandlung an, sondern am Ende des Arbeitstages nachträglich aus dem Gedächtnis. Deshalb könne sie nicht sagen, ob sie alle Einzelheiten des tatsächlich Erlebten in ihrem Bericht richtig wiedergegeben und auch richtig verstanden habe. An dem, was der Kläger "prinzipiell erlebt" habe, habe sie jedoch keinen Zweifel. Begründeten Anlass, Frau F.-N. diese Aussage nicht abzunehmen, hat der Senat nicht.

Für den Senat ergibt sich nach der mündlichen Verhandlung im wesentlichen folgendes:

Der Kläger hat glaubhaft vorgetragen, dass er sich schon während der Schulzeit homosexuell betätigt habe und deshalb "Strafmaßnahmen" - insbesondere durch seinen Vater - ausgesetzt gewesen sei.

Auch während des Wehrdienstes habe er ein homosexuelles Verhältnis gehabt. Nachdem dies aufgefallen sei, sei er in Arrest gekommen. Man habe ihn verhört und verprügelt. Schließlich sei er zu einer anderen Einheit strafversetzt und sein Wehrdienst um drei Monate verlängert worden.

Der Senat nimmt dem Kläger über diesen Vortrag hinaus auch ab, dass er - nach seiner Entlassung vom Militär im Jahre 1992 - in Teheran in der Toilette eines Parks zusammen mit einem anderen Mann von Pasdaran aufgegriffen und in der von ihm in der mündlichen Verhandlung vordem Senat und dem Verwaltungsgericht beschriebenen Weise gefoltert worden ist, d. h. ihm u.a. eine glühende Nadel dreimal ins Glied gesteckt worden ist. Der Kläger hat nach der ärztlichen Stellungnahme des Dr. G. vom 06.05.1998 am Glied drei narbige Strukturen, die - nach den näheren, nachvollziehbaren Darlegungen in der ärztlichen Stellungnahme - durchaus so entstanden sein können, wie es der Kläger geschildert hat. Dr. G. vermerkt am Ende des Gutachtens, dass er die Darstellung des Klägers "für authentisch und detailreich sowie in den relevanten Punkten für schlüssig" hält.

Der Kläger hat sich wegen Spätfolgen dieser Verletzung in Bremen operieren lassen. Der behandelnde Facharzt für Urologie Dr. B. hat dem Senat auf Anfrage mit Schreiben vom 21.12.1999 mitgeteilt, der Kläger habe ihm damals berichtet, dass er "in seinem Heimatland, im Iran, gepeinigt, bzw. durch andere Personen im Penisbereich gefoltert worden sei." Als Ursache dieser Verletzungen habe der Kläger

angegeben, dass seine homosexuelle Prägung dafür der unmittelbare Anlass gewesen sei, dass es zu dieser Verletzung gekommen sei."

Auch die Dipl.-Psychologin F.-N. hat bei ihrer Anhörung vor dem Senat glaubhaft erklärt, der Kläger habe ihr von seiner Foltererfahrung nach der Festnahme im Park in Teheran berichtet.

Der Glaubhaftigkeit der Schilderung dieses Vorfalles steht nicht entgegen, dass er erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ins Verfahren eingeführt worden ist. Frau F.-N. hat vor dem Senat glaubhaft ausgesagt, aus einer von ihr gefertigten Notiz vom 04.12.1997 ergebe sich, dass der Kläger ihr erstmals an diesem Tag über seine Foltererfahrung nach der Festnahme im Park in Teheran berichtet habe. Deshalb konnte der psychologische Bericht der Frau F.-N. vom 03.11.1997, der dem Verwaltungsgericht vorgelegen hat, hierzu nicht Stellung nehmen.

Der relativ späte Vortrag dieses Vorfalles erscheint auch nicht gänzlich ungewöhnlich. Immerhin geht es um die Offenlegung sehr intimer Umstände. Zudem hat Frau F.-N. glaubhaft berichtet, es sei ungewöhnlich schwierig gewesen, eine tragfähige Basis für eine therapeutische Behandlung des Klägers herzustellen. Der Kläger sei sehr misstrauisch gewesen. Ganz allmählich habe er Vertrauen zu ihr gefasst und sich dann "Stück für Stück geöffnet". Bei Menschen, die Folterungsmaßnahmen wie der Kläger erlitten hätten, sei es typischerweise sehr schwer, an die Emotionen heranzukommen und es dauere lange, bis diese Menschen darüber sprechen könnten.

Der Senat nimmt dem Kläger auch ab, dass er nach diesem Erlebnis eine weitere sexuelle Beziehung mit einem Freund eingegangen ist, den er im Jahre 1372 iranischer Zeitrechnung (1993/94) in der Werkstatt, die ihm sein Vater eingerichtet hatte, kennengelernt hat und dass sie über ihre sexuelle Beziehung einen Film gedreht haben, der bei einer Hausdurchsuchung (nach Einschätzung des Klägers) in die Hände iranischer Sicherheitsbehörden gelangt ist. Nachdem der Kläger von der Hausdurchsuchung und der Festnahme des Freundes erfahren hatte, ist er geflüchtet.

Der Kläger hatte schon bei seiner Anhörung vordem Bundesamt am 23.10.1995 vorgetragen, dass die Verhaftung des Freundes und die "Beschlagnahme" dieses Filmes der konkrete Anlass zu seiner Ausreise gewesen sei. Er hat das bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung für den Senat glaubhaft wiederholt. Dabei hält es der Senat auch nicht für unwahrscheinlich, dass homosexuelle Partner in der vom Kläger geschilderten Weise ihre Beziehung filmen. Dr. G. schreibt in seiner Stellungnahme vom 06.05.1998 zum Fall des Klägers, wenn man davon ausgehe, dass Homosexuelle wesentlich mit ihren narzisstischen Anteilen kommunizieren, so werde verständlich, dass Herr N und sein Freund einen Videofilm mit eigener geschlechtlicher Aktivität anfertigten. Eine äußere Bedrohung sei grundsätzlich kein Hindernis für die Anfertigung von Videos mit strafwürdigen Inhalten. Das ist für den Senat nachvollziehbar, und deshalb spricht bei Berücksichtigung der Besonderheiten, die nach den Ausführungen des Dr. G. im Bereich der (Homo-) Sexualität gelten, auch nicht zwingend gegen den Kläger, dass der über ihre Beziehung angefertigte Videofilm nicht "absolut sicher versteckt" aufbewahrt worden ist.

Zudem hat auch Frau F.-N. glaubhaft ausgesagt, der Kläger habe ihr erzählt, "dass Anlass zu der Ausreise etwas mit einem Film gewesen sei." Auf die Einzelheiten sei es ihr insoweit nicht angekommen, weil das für ihre Behandlung nicht von Bedeutung gewesen sei.

b) Der Kläger hat hiernach den Iran als politisch Verfolgter verlassen. Er hat befürchtet, wie sein Freund festgenommen zu werden und Maßnahmen von asylheblichem Gewicht erleiden zu müssen, wie er sie bereits erlebt hatte.

Das, was der Kläger nach seiner glaubhaften Schilderung erlebt hatte, hielt sich offenkundig nicht im Rahmen dessen, was dem Schutz der öffentlichen Moral dient, sondern sollte den Kläger gezielt wegen seiner homosexuellen Veranlagung treffen und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen und ist damit von asylrechtlicher Relevanz (vgl. BVerfG, B. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 335; OVG Bremen, Urt. v. 18.05.1999 - 1 A 33/99.A).

Es kann auch nicht gesagt werden, der iranische Staat müsste sich das geschilderte Verhalten der Pasdaran nicht zurechnen lassen.

Das Sepah-Pasdaran Corps ("Korps der Wächter der Revolution") hat sich aus den Revolutionskomitees herausgebildet und diente anfangs als Hauptinstrument des Klerus zur Verbreitung und Verteidigung der Ziele der Islamischen Revolution (vgl. BAFI, Sicherheitswesen der Islamischen Republik Iran, Stand: Juli 1997, S. 8). Im Laufe des Krieges gegen den Iran entwickelte sich das Pasdaran-Corps neben dem regulären Militär zu einer zweiten Streitmacht, die heute in ihrer Bedeutung ebenso hoch wie das reguläre Militär einzuschätzen ist (vgl. AA, Lagebericht v. 20.04.1999, S. 4). Die Pasdaran sind als Ordnungskräfte aktiv, patrouillieren in den Straßen, nehmen Verhaftungen vor und verhindern Demonstrationen und Aufstände in den größeren Städten (BAFI, a.a.O., S. 11). Sie sind Teil des Staatsapparats.

Berichte darüber, dass staatliche Stellen gegen Menschenrechtsverletzungen durch die Pasdaran eingeschritten sind, finden sich in den Erkenntnisquellen nicht. Es wird vielmehr betont, dass die Pasdaran "eine einflussreiche und schwer kontrollierbare Größe" seien (BAFI, a.a.O., S. 11).

Auch ist den Quellen für jene Zeit zu entnehmen, dass der iranische Staat seinen Bürgern keinen wirksamen Schutz vor Menschenrechtsverletzungen gewährt hat. Nach dem Bericht der Vereinten Nationen über die Menschenrechtssituation im Iran vom 21.03.1996 (Übersetzung S. 29 f.) gibt es im Iran noch viele Bereiche, die im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte in erheblichem Umfang Anlass zur Besorgnis geben. Im großen und ganzen habe es den Anschein, dass der Begriff "Menschenrechte", als ein System von Werten und Verfahren zum Schutz der Würde des Menschen, noch keine breit gefächerte Akzeptanz in dem Lande gefunden habe. In den Berichten von ai für die Jahre 1995, 1996 zu Iran wird mitgeteilt, es gebe dort nach wie vor Folterungen und Misshandlungen an Gefangenen und anderen in Gewahrsam befindlichen Personen und es werden sodann Einzelfälle beispielhaft aufgezählt.

Schließlich kommt für den vorliegenden Fall hinzu, dass der Kläger bei homosexuellen Aktivitäten aufgefallen ist. Homosexualität zwischen Männern wird im Iran nach Art. 108 bis 126 iran. StGB strafrechtlich verfolgt, wobei Art. 110 als Regelstrafe die Todesstrafe vorsieht (vgl. AA, Lagebericht v. 20.04.1999, S. 18). Es handelt sich dabei um eine "hadd-Strafe", d. h. um eine Strafe, die sich aus dem Koran oder der frühesten prophetischen Tradition herleitet und bei der das Strafmaß Teil der unabänderlichen religiösen Botschaft ist (woraus indes nicht folgt, dass die Strafe regelmäßig vollstreckt wird, vgl. zum Vorstehenden DOI, Gutachten an VG Hamburg v. 08.07.1997). Daraus mag zu erklären sein, dass aus der Sicht des iranischen Staates — als einer theokratischen Republik, die auf der islamischen Gesetzgebung aufgebaut ist (vgl. Europäische Union, Bericht der Delegation der Niederlande v. 05.08.1997, Übersetzung S. 5) -, Homosexuelle als "Verkommene" angesehen werden, die die "unter den Fluch Gottes" fallen (vgl. BVerwG, B. v. 15.03.1988 -- 9 C 278/86 = NVwZ 1988, 838, 842).

Bei dieser Sachlage kann nicht angenommen werden, dass die geschilderte Menschenrechtsverletzung des Klägers außerhalb des Verantwortungsbereichs des iranischen Staates anzusiedeln ist.

3.

Der hiernach vorverfolgt ausgereiste Kläger ist bei einer Rückkehr in den Iran vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Zwar kann den dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen nicht entnommen werden, dass es im Iran in der Praxis eine konsequente Politik der Verfolgung Homosexueller gibt (vgl. AA, Lagebericht v. 20.04.1999; S. 18; Berichte der Europäischen Union vom 05.08.1997, Übersetzung S. 30 u. v. 20.07.1998, Übersetzung S. 44 f.). Jedoch teilt das Auswärtige Amt mit, dass wegen der mangelnden Transparenz des iranischen Gerichtswesens keine eindeutige Aussage darüber möglich sei, welchen Umfang die strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen gegen Homosexualität haben. Soweit es möglicherweise einen gewissen, behördlicherseits geduldeten Freiraum für homosexuelle Betätigung gebe, gelte dies nur unter der schwerwiegenden Einschränkung, dass die Behörden jederzeit oder auch Privatpersonen durch Anzeigen die drakonischen Strafgesetze in Anwendung bringen können (Lagebericht v. 20.04.1999, S. 18).

Solche Unsicherheiten bestätigt auch das Deutsche Orient-Institut. Es führt aus, man müsse sich das iranische Staatswesen so vorstellen, dass der Staatsapparat von verschiedenen Fraktionen verschiedener Geistlicher durchsetzt sei. So seien etwa in dem einen Ministerium die Anhänger gemäßigter Kreise und in dem anderen eher fundamentalistische Kreise vertreten. Deshalb sei es im Iran

immer die Frage, an wen man gerate und wer die Stelle, von der man irgendetwas wolle, gerade beherrsche (Gutachten an VG Braunschweig v. 21.05.1999). Es sei so, "dass bestimmte Behörden und bestimmte Sicherheitsdienste zu bestimmten Zeiten von bestimmten Seilschaften dominiert werden und dass diese Seilschaften, teils durchaus auch im Gegensatz zur offiziellen Politik ... handeln, gerade auch weil sie der von ihr bekämpften Regierung eins auswischen wollen." (Gutachten an VG Schleswig v. 28.01.1999). Gerade die Justiz des Iran sei nach wie vor in den Händen sehr konservativ-fundamentalistischer Kreise, die sich keine Gelegenheit entgehen ließen, durch irgendwelche Maßnahmen, die keineswegs die Zustimmung der Regierung finden müssten, dieser Regierung eins auszuwischen (Gutachten v. 28.01.1999 a.a.O.).

Auch ai teilt mit, dass "staatliches Handeln und Justizverfahren im Iran in keinster Weise dem Rechtsstaatsprinzip entsprechen und von Rechtsunsicherheit und Willkür geprägt sind" (Gutachten an VG München v. 17.02.1997).

Bei Berücksichtigung dieser Auskünfte kann nicht gesagt werden, dass der Kläger im Iran vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher ist.

Ob dem Kläger wegen seines Einsatzes für die "Constitutionalist Movement of Iran" Abschiebungsschutz zusteht, bedurfte hiernach keiner Prüfung mehr.

Da auf die Berufung des Klägers die Beklagte zur Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iran verpflichtet wird, sind das Urteil des Verwaltungsgerichts und die entgegenstehenden Entscheidungen im Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 08. Februar 1996 aufzuheben. Auf Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG war nicht mehr einzugehen (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG). Der Kläger hat den entsprechenden Antrag auch ausdrücklich nur hilfsweise gestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten wegen nach § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.